



## **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinbedarfsflächen Merödgen“**

### **textliche Festsetzungen**

Die textliche Festsetzung über die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsflächen Merödgen“ in der Fassung der 2. Änderung werden unter Punkt 2.2 wie folgt neu gefasst:

2.2  
Die Höhe baulicher Anlagen ist für die Wohn- und Mischbauflächen nach § 18 BauNVO durch Festsetzung der Traufhöhe in bezug zur Höhe der Verkehrsfläche bestimmt.  
Die zulässige Traufhöhe beträgt

Bei Zulässigkeit eines Vollgeschosses 3,75 m und  
Bei Zulässigkeit zweier Vollgeschosse 6,50 m

Über der Straßenoberkante.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Höhe ist die Höhe aus den Höhen der beiden Schnittpunkte der seitlichen Grundstücksgrenzen mit dem Straßenrand zu mitteln.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenangaben in mü.NN werden gleichzeitig aufgehoben.